



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (Stand: März 2009)

§ 1 Geltung

Diese AGB gelten für mündliche und schriftliche Angebote und Verträge (Buchungen) von „Mike & Mad Multimedia“ – Nils-Eric Thoms und den beteiligten Personen in allen Geschäftsbereichen, insbesondere bei Musikveranstaltungen und Marketingleistungen (im folgenden „M&M“).

§ 2 Angebote / Buchung

- (1) Alle Angebote bleiben bis zur bestätigten Buchung frei.
- (2) Eine bestätigte Buchung ist verbindlich.
- (3) Buchung und Bestätigung können mündlich und schriftlich erfolgen.
- (4) Absagen des Veranstalters (Auftraggebers) müssen schriftlich erfolgen. Als Datum der Absage gilt der Zeitpunkt des Zugangs bei M&M.

§ 3 Preise / (BAR) Zahlung

- (1) Alle Preise sind „netto“ Preise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhen von z.Zt. 19 %.
- (2) Die Zahlung des vereinbarten Preises (incl. Verlängerungsstunden, Fahrtkosten und sonstiger vereinbarter Kosten) erfolgt in BAR am Veranstaltungstag an den verantwortlichen Musiker.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Zahlung vorab per Überweisung vereinbart werden. Es wird hierfür grundsätzlich eine Bearbeitungspauschale von 10€ berechnet. Bei Agenturbuchungen für dritte Kunden wird die Zahlung per Überweisung generell akzeptiert.

§ 4 Absage / Abbruch

- (1) Das Vertragsverhältnis besteht nach bestätigter Buchung.
- (2) Bei Absage durch den Veranstalter wird ein Ausfallersatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Grundpreises / Pauschalpreises berechnet.
- (3) Bei Absage durch den Veranstalter innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird ein Ausfallersatz in Höhe von 75% des vereinbarten Grundpreises / Pauschalpreises für die abgesagte Buchung berechnet.
- (4) Eine Absage am Veranstaltungstag / Buchungstag selbst ist nicht möglich. Es ist stets der volle Grundpreis / Pauschalpreis zu zahlen.
- (5) Eine Absage durch M&M ist äußerst unwahrscheinlich und soll nur aus wichtigem Grund oder Unzumutbarkeit erfolgen. M&M wird bemüht sein, entsprechenden Ersatz zu vermitteln. Ersatzansprüche gelten als ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.
- (6) Eine angefangene Veranstaltung / Moderation kann durch M&M aus wichtigem Grund oder Unzumutbarkeit abgebrochen und beendet werden. Sollte der Abbruch durch die Veranstaltung selbst, durch den Veranstaltungsort, durch Gäste / beteiligte Personen / Personal / oder sonst auf Seiten des Veranstalters begründet sein, behält M&M den Anspruch in bisher entstandener Höhe. Unzumutbar ist eine Fortsetzung insbesondere dann, wenn eine Gefährdung der Anlage oder des Personals bestand, besteht oder zu befürchten ist.

§ 5 Haftung

- (1) M&M arbeitet äußerst sorgfältig und zuverlässig in der Durchführung der Aufträge und der Auswahl des Personals. Für Schäden an Körper, Gesundheit und Leben haften wir nur aus Vorsatz und Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden haften wir nur aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Dieses gilt entsprechend für vermittelte Vertragsverhältnisse. Für von uns vermittelte Musiker, Künstler, etc. gilt die Haftung von M&M insoweit als ausgeschlossen.

§ 6 Musikveranstaltungen

- (1) Die Buchung einer Musikveranstaltung erfolgt grundsätzlich als Komplettpaket, d.h. die Leistung umfasst einen Musiker und die erforderliche Technik, die nach der durch den Veranstalter angegebenen Anzahl der Gäste und der Raumgröße durch M&M bemessen wird. Optional ist weitere Technik (Ton-, Licht- und Showtechnik) zu buchen.
- (2) Preisvereinbarungen bestehen grundsätzlich aus einem Grundpreis vom Beginn der Veranstaltung bis zu einer bestimmten Uhrzeit und einem vereinbarten Stundensatz für angefangene Verlängerungsstunden. Nur eine „Zugabe“ nach Absprache (1 bis 2 Titel) führt nicht zu einer angefangenen Verlängerungsstunde.
- (3) Die Veranstaltung dauert solange, bis der Veranstalter (Auftraggeber) in Absprache mit dem verantwortlichen Musiker den zukünftigen Endzeitpunkt festlegt.
- (4) Für die Durchführung von Verlängerungsstunden am Veranstaltungstag bedarf es keiner erneuten Absprache. Der verantwortliche DJ bespricht ggf. mit dem Veranstalter das Ende der Veranstaltung einvernehmlich, um zu lange Hintergrundmusikzeiten zu vermeiden.
- (5) Sollte keine Vereinbarung getroffen werden, so wird der Preis für eine angefangene Verlängerungsstunde grundsätzlich frei verhandelt, sonst anteilig vom Grundpreis berechnet, jedoch mit mindestens 50€.
- (6) Alternativ kann ein Pauschalpreis vereinbart werden. Hierbei soll grundsätzlich auch das Ende des Zeitraumes für den Pauschalpreis verabredet werden. Sollte das Ende der Veranstaltung zeitlich vorab nicht festgelegt sein, so erfolgt eine einvernehmliche Einigung zwischen dem verantwortlichen Musiker und dem Veranstalter während der Veranstaltung. Sollte der Veranstalter nicht alsbald erreicht werden können, so kann der Musiker nach billigem Ermessen und seiner Erfahrung entscheiden und die Veranstaltung beenden. Anhaltspunkte für das Ende der Veranstaltung sind z.B. die fortgeschrittene Zeit und Dauer der Veranstaltung und der Aufbruch einer Vielzahl der Gäste.
- (7) Sollte eine Berechnung nach Stunden vereinbart sein, so gilt - wenn nichts anderes vereinbart - eine Mindestbuchung von 5 Stunden als vorausgesetzt.

§ 7 Moderation

- (1) Die Buchung einer Moderation umfasst die Person des Moderators. Als Option kann die zusätzlich erforderliche Technik (Mikrofonie, Tonanlage, etc.) gebucht werden.
- (2) Der Veranstalter hat umfangreiche Informationspflichten bezüglich Art, Umfang und Inhalt der Moderation. Das zur Vorbereitung erforderliche Informationsmaterial ist dem Moderator rechtzeitig (spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung) vollständig zur Verfügung zu stellen. Bei kurzfristiger Buchung wird der Moderator um Einarbeitung bemüht sein.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Informationspflichten seitens des Veranstalters ist der Moderator berechtigt, die Moderation ganz oder teilweise nicht durchzuführen. Die Vergütungsansprüche aus der Buchung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für Preisvereinbarung gelten die Vorschriften dieser AGB über „Musikveranstaltungen“ entsprechend.

§ 8 Discjockey

- (1) Die Buchung eines Discjockeys (DJ) umfasst grundsätzlich die Person des Discjockeys incl. Musik. Als Option kann zusätzlich erforderliche Technik (Mikrofonie, Tonanlage, etc.) gebucht werden.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass professionelle Technik (Mischpult, mind. 2 CD-Player, Amping, PA, etc.) vorhanden und vollständig funktionsfähig sind. „HiFi“ Equipment wird von dieser Definition ausdrücklich nicht umfasst. Zwei Anschlussmöglichkeiten (Stereo - Cinch) für externe Geräte sollen ebenfalls vorhanden sein. Eine Anschlussmöglichkeit für einen Kopfhörer zum Vorhören der Musik ist zwingend erforderlich.
- (3) Da die Unzuverlässigkeit des Materials auf M&M und auch auf den „Ruf“ des DJ zurückfallen kann, ist dieser berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung bei hieraus resultierender Unzumutbarkeit ebenfalls zu verweigern.
- (4) Für Preisvereinbarung gelten die Vorschriften dieser AGB über „Musikveranstaltungen“ entsprechend.

§ 9 Zeit / Ort / Technische Voraussetzungen

- (1) Der Zugang / die Zufahrt zum Veranstaltungsort muss spätestens 3 Stunden vor Erscheinen der Gäste gewährleistet sein. Bei großen Veranstaltungen erhöht sich der Zeitbedarf entsprechend. Bei Moderationen kann eine kürzere Zeitspanne vereinbart werden.
- (2) Die Zufahrt zum Veranstaltungsort incl. Wendemöglichkeit muss gegeben sein für Fahrzeuge mit Anhänger und ggf. LKW.
- (3) Der Veranstalter hat eine sichere Parkmöglichkeit für angekündigte Fahrzeuge zu gewährleisten, mindestens jedoch für 1 PKW mit Anhänger und ggf. 1 Mercedes „Sprinter“. Die erforderliche Durchfahrtsbreite ist zu beachten.
- (4) Der Zugang zur Bühne muss eben sein und frei bleiben. Sollte der Weg zwischen Be- und Entladungsmöglichkeit mehr als 10 Meter betragen oder/und ein Höhenunterschied zu überwinden sein, so hat der Veranstalter darüber zu informieren. Entsprechendes gilt für zusätzliche Hindernisse (wie z.B. Treppen, Engpässe, etc.).
- (5) Der Aufbau wird in Art und Umfang durch M&M bestimmt. Die Vorgaben und Vorstellungen des Veranstalters werden möglichst vollständig umgesetzt. Notwendige Abweichungen sind möglich und z.B. vom Veranstaltungsort und dem zur Verfügung stehenden Platz abhängig. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass durch den Aufbau keine Notausgänge und Notwege versperrt werden.
- (6) Die Bühne muss einen festen und sicheren Untergrund bieten und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bühne muss eine Mindestgröße von 4 Metern Breite und 3 Metern Tiefe haben. Die Raumhöhe (über der Bühne) sollte mindestens 3 Meter betragen. Abweichungen müssen dringend vorab / bei der Buchung angesprochen werden.
- (7) Die Stromversorgung ist direkt an der Bühne zu gewährleisten. Mindestvoraussetzung ist 1 x 16A CEE Steckdose („Starkstrom“) oder zwei getrennt mit je 16A abgesicherte (Schutzkontakt-) Steckdosen. Bei verlängertem Kabelweg, bei Veranstaltungen mit über 100 Gästen, umfangreicher Technik und/oder Außenveranstaltungen ist eine Absprache mit M&M vorzunehmen.
- (8) Der Veranstalter gewährleistet für den Auf- und Abbau und die Durchführung jeder Veranstaltung als Standard den Zugang von mindestens 3 Personen (z.B. DJ, Moderator, Musiker, Techniker, Roadie, Stagehand, Assistent). Auf diese beteiligten Personen finden die Voraussetzungen und Vereinbarungen dieser AGB Anwendung. Der Veranstalter führt M&M auf einer Gäste-/ Teilnehmerliste mit der jeweils erforderlichen Personenanzahl.
- (9) Der Abbau und der Abtransport der Anlage erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung. Zugang und Zufahrt müssen dem Aufbau entsprechend gewährleistet sein.
- (10) Das Catering (Speisen und Getränke) im üblichen Rahmen trägt der Veranstalter. Speisen- und Getränkemarken sind ggf. rechtzeitig vor der Veranstaltung auszuhändigen. Sollte nichts gesondert vereinbart werden, so gilt eine Pauschale von 25€ pro Person und Tag als vorab zu zahlende Spesenpauschale (bei Übernachtung 95€ pro Person und Tag).

§ 10 Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- (1) Der Gerichtsstand von M&M ist Itzehoe.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Es besteht die Verpflichtung, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
- (3) Entsprechendes gilt für in Verträgen aufgrund dieser AGB enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) In sonstigen Fällen erfolgt die inhaltliche Vervollständigung durch das Gesetz.